

von Bedenken Veranlassung giebt, denn es würde auch der Fall eintreten müssen, daß, wenn man einen verschämten Armen unterstützen wollte, allemal die Polizei davon unterrichtet werden müßte. Wie häufig ist es nicht der Fall, daß solchen verschämten Armen etwas auf eine Weise zugesendet wird, daß sie kaum wissen, von wem es kommt. Dann müßte man erst die Polizei fragen, ob es ihr gefällig wäre anzuerkennen, daß das ein verschämter Armer sei; ich glaube daher, daß die §. auf jeden Fall nicht stehen bleiben kann.

Graf Hohenthal (Püchau): Auch ich würde mich mit dieser Fassung einverstehen und dieselbe sogar zu meinem Antrage machen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn ein Antrag von Seiten der hohen Staatsregierung ausgeht, bedarf derselbe der Unterstützung nicht, und es würde demnach sogleich eine der Annahmefrage zu sprechen sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich die Fassung des Gesetzentwurfs nicht zu bestimmt, sondern zu unbestimmt finde. Ich glaube, daß darin wohl vorgeschrieben werden müßte, was bei Ausübung der Privatwohlthätigkeit zu befolgen sei, in welcher Weise sie gestattet werden solle. Wenn aber dergl. Vorschriften nicht gegeben werden, so scheint es, als wenn von den Polizeibehörden in der Beschränkung der Privatwohlthätigkeit zu weit gegangen werden könnte und dieses Bedenken würde durch den neuen Antrag nicht beseitigt werden.

D. Großmann: Man scheint zu vergessen, daß wir es hier mit einer allgemeinen Bestimmung zu thun haben, die ihrer Natur nach alle specielle Bestimmungen ausschließt. Ich bin überzeugt, daß dieselben auch erfolglos sein würden. Die Bestimmung muß nothwendig allgemein gefaßt sein, die Behörden werden sie gewiß cum grano salis in Anwendung bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß Seiten des Hrn. Staatsministers ein Antrag nicht gestellt worden ist. Vom Hrn. Grafen Hohenthal (Püchau) ist jedoch die Aeußerung des Hrn. Staatsministers zu seinem Antrag gemacht worden. Nach der Ansicht desselben soll §. 4 folgende Fassung erhalten: „die öffentliche Armenversorgung schließt die Ausübung einer die Zwecke der erstern nicht störenden Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme nicht aus.“ — Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt sehr zahlreich. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich bekenne, daß ich mit dieser Fassung der §. mich weit eher als mit der frühern Fassung derselben einverstehen könnte, da hierdurch zum Theil die Bedenken entfernt werden, welche in der Deputation zur Sprache kamen. Die Fassung der §., wie sie gegenwärtig nach dem Gesetzentwurf lautet, ist und bleibt bedenklich, das zeigen schon die verschiedenen Auslegungen, die in der Kammer aus-

gesprochen worden sind, und es könnte eine Armenbehörde wohl dadurch verleitet werden, gegen Privatpersonen einzuschreiten, wenn nach ihrer Ansicht einem Armen zu viel gegeben wurde, oder die Armenbehörde nach ihrer Meinung denselben der Unterstützung für unwürdig erklären müßte, und ich gebe zu bedenken, was für bedauerliche Folgen aus einem solchen Einschreiten hervorgehen möchten. Würde jedoch die §. die Fassung erhalten, welche der Hr. Staatsminister vorgeschlagen hat, so glaube ich, daß die Besorgnisse nicht eintreten können, welche die Deputation bewogen haben auf den Wegfall derselben anzutragen, und ich würde mich mit dieser Fassung einverstehen, insofern die übrigen Mitglieder der Deputation beitreten. (Sämmtliche Mitglieder der Deputation geben ihren Beitritt zu erkennen.)

Präsident v. Gersdorf: Wenn ich diese Fassung als Deputationsgutachten zu betrachten habe, ist es nicht nöthig etwas vorzuschicken, was ich als eine kleine Zusammenstellung aussprechen wollte, um die hohe Kammer auf den Standpunkt zu stellen, auf welchem wir uns befinden. Das Deputationsgutachten würde nun dahin gehen, daß die §. in der veränderten Fassung als §. 4 des Gesetzentwurfs stehen bleiben soll, und ich würde nun die Frage stellen: ob die Kammer diesem neuen Deputationsgutachten beitrifft? — Wird gegen drei Stimmen bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Im Gesetzentwurf heißt es weiter:

II. Abschnitt.

Von dem Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und der Verpflichtung dazu.

§. 5. Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt und sich eben so wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Bürgermeister Starke: Nach der Ansicht des Herrn Staatsministers v. Lindenau, welche, wenn ich richtig verstanden habe, sich dahin ausspricht, daß die möglichste Beschränkung bei Ertheilung von Almosen ein Mittel zur Verhütung der Armuth sein könne und solle, möchte ich Bedenken tragen, eine erweiternde Bestimmung für die Fassung der §. vorzuschlagen, jedoch nach meiner Ueberzeugung kann ich in dieser Fassung nur eine die Armen sehr gefährdende Bestimmung erkennen. Denn der Begriff „nothdürftiger Lebensunterhalt“ ist sehr relativ. Läßt sich auch nicht verlangen, daß den Armen unter dem täglichen Brode das gegeben werde, was der Katechismus darunter versteht, so gehört doch außer dem Lebensunterhalt noch Manches dazu, was man auch dem Armen nicht entziehen kann, wenn er es selbst zu erschwingen nicht im Stande ist. Es gehört dazu Kleidung, Holz, Wohnung, Kranken-